

Tel. 071 / 648 12 12
Fax: 071 / 648 16 35
Mail: info@aph-eppishausen.ch
www.aph-eppishausen.ch

Ganzheitsbetreuung
Geschützte Wohngruppe
Pflegerwohngruppe

Taxordnung gültig ab 01. Januar 2018

Inhalt

1.	Geltungsbereich.....	1
2.	Grundlagen	1
3.	Steuern und Preise.....	2
4.	Pension (Kost und Logis).....	2
5.	Betreuung	2
6.	Pflege.....	2
7.	Vorübergehende Abwesenheit	3
8.	Zusatzleistungen.....	3
9.	Weitere Angebote	3
10.	Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen	3
11.	Depot / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist	4
12.	Preisänderungen	4
13.	Hilflosenentschädigung.....	4
14.	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	4

1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Leistungen durch das APH Schloss Eppishausen, Schlosstrasse 4b, CH-8586 Erlen.

Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

2. Grundlagen

Grundlage für die Steuern und Preise bilden die Kostenrechnung sowie das **RAI-NH-System** (Bewohnerinnen- und Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem), welches vom Konkordat der schweizerischen Krankenkassensicherer *santésuisse* anerkannt ist.

3. **Steuern und Preise**

Das Entgelt für den Aufenthalt setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) Pensionstaxe (Ziffer 4)
- b) Betreuungstaxe (Ziffer 5)
- c) Pflorgetaxe (Ziffer 6)
- d) Steuern bei vorübergehender Abwesenheit (Ziffer 7)
- e) Preise für Zusatzleistungen (Ziffer 8)

Die Höhe der Steuern und Preise richtet sich nach dem separaten Tarifblatt.

4. **Pension (Kosten und Logis)**

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft in Einer- oder Zweierzimmer, möbliert mit Pflegebett, Nachttisch und Schrank
- Hauseigene Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der persönlichen Leibwäsche und pflegeleichter Oberbekleidung
- Verpflegung im Speisesaal (Vollpension inkl. Tee, Kaffee, Mineralwasser, Diätkost auf ärztliche Verordnung)
- Tee und Mineralwasser tagsüber (ausserhalb der Hauptmahlzeiten)
- Selbständige Benützung von Duschen und Bäder
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Mitbenutzen der Heiminfrastruktur
- Versicherung: Privathaftpflicht

5. **Betreuung**

In der Betreuungstaxe enthalten sind:

- Anlässe und Veranstaltungen, die durch das APH organisiert werden und allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Aktivierungsangebote und Bewegungstherapie (Turnen, Singen, Gedächtniswerkstatt, Spazieren, Lebensbegleitung und Seelsorge usw.)
- Hilfe und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen

6. **Pflege**

Die Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach RAI-NH erfasst. Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) verlangt von den Pflegeheimen die Pflege- und Behandlungsmassnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner individuell zu erfassen und zu verrechnen. Die Einstufung und Abrechnung erfolgen mit dem System RAI-NH.

Die Einstufung erfolgt erstmals 2-3 Wochen nach dem Eintritt. Danach halbjährlich oder nach gesundheitlichen Veränderungen. Die Einstufung wird von zwei unabhängigen Fachpersonen sichergestellt und durch den Hausarzt bestätigt.

Für die Pflegeleistungen werden 12 RAI-Stufen (a – l) angewendet.

In den Pflorgetaxen (Normpflegekosten) sind folgende Leistungen enthalten:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen, die nach dem System RAI-NH erfasst werden
- Benützung von Geräten und Hilfsmitteln, Rollstuhl, Rollator, Gehböckli

Für vom Arzt verordnete Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGel) der Gruppen 3, 14, 15, 34 und 99 (u.a. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial) werden pauschalisierte Normkosten gemäss Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 20.12.2011, geändert am 24.10.2017, in § 30, Anhang II (Normkosten MiGel) erhoben. Diese werden mit Ausnahme der RAI-Stufe 1-a über Normkostenbeiträge von Kanton und Gemeinde zurückerstattet.

7. Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Ferien- oder Spitalaufenthalt) werden die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag und die Betreuungstaxe weiterhin verrechnet. Für den An- und Abreisetag werden die Taxen voll verrechnet.

8. Zusatzleistungen

Die folgenden Zusatzleistungen sind in den Taxen für Pension, Pflege oder Betreuung nicht enthalten. Sie werden - soweit in Anspruch genommen - der Bewohnerin bzw. dem Bewohner belastet und auf der Rechnung separat ausgewiesen:

- Ärztliche Betreuung, Medikamente
- Pflegematerialien, soweit sie nicht in der MiGel-Pauschale enthalten sind
- Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie usw.
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse (Coiffeur, Pédicure, usw.)
- Näh- und Flickarbeit der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung, Wäschebeschriftung
- Grosser Verschleiss an Pflegewäsche
- Zimmerservice aus Komfortgründen, oder wenn Zimmerservice im BESA nicht enthalten ist
- Persönliche Hygieneartikel (Zahnpasta, Körperlotion, Rasierwasser usw.)
- Fahrdienste (Verrechnung der Fahrkosten und Begleitperson)
- Entsorgung von Mobiliar und Effekten
- Andere besondere oder zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen
- Dienstleistungen für persönliche Bedürfnisse / technischer Dienst, Reinigung usw.

9. Weitere Angebote

- Tagesaufenthalt
- Mahlzeitendienst
- Mittagstisch für Senioren
- Speisen und Getränke für Gäste

10. Ein- und Austrittstag, Zimmerreservierungen

Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet (Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe).

Bei Austritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag bis zur Räumung des Zimmers, mindestens bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, verrechnet.

Im Todesfall wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag bis zur Räumung des Zimmers, mindestens für fünf Tage, verrechnet.

Bei Zimmerreservierungen vor dem Eintritt wird die Pensionstaxe abzüglich eines Verpflegungskostenanteils von Fr. 10.00 pro Tag verrechnet. In der Regel kann das Zimmer maximal 14 Tage reserviert werden.

Bei Abmeldungen für einzelne Mahlzeiten erfolgt kein anteilmässiger Abzug von der Pensionstaxe.

11. Depot / Rechnungsstellung / Zahlungsfrist

Vor dem Eintritt ist ein Depot von **mindestens Fr. 5'000.00** zu leisten. **Die Depotleistung wird nach der Anmeldung in Rechnung gestellt.** Auf das Depot wird kein Zins vergütet. Das Depot ist beim Austritt zur Rückzahlung fällig und kann mit Guthaben des APH Schloss Eppishausen verrechnet werden.

Die Rechnungsstellung für die erbrachten Leistungen erfolgt monatlich. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

12. Preisänderungen

Änderungen der Pensions-, Betreuungs- und Pfl egetaxen werden den Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel einen Monat im Voraus mitgeteilt.

13. Hilflosenentschädigung

Bewohnerinnen und Bewohner, die einer dauernden und besonders aufwändigen Pflege bedürfen und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, können bei der IV die Hilflosenentschädigung geltend machen. Der Anspruch für den Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung entsteht in der Regel, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und die Kriterien der Hilflosigkeit erfüllt sind.

14. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein rechtlicher Anspruch. Sie sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde melden.